

**Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima
und Mobilität
vom 30.04.2026**

Anwesend:

Vorsitz

Meyer, Nicolas, Dr. Oberbürgermeister

(stimmberechtigte)

Hamm, Claus	FWG	Vertretung für Herrn Mieger
Hudel, Lukas	FWG	
Merz, Thomas	FWG	Vertretung für Frau Mester
Rademacher, Michael, Prof. Dr.	FWG	
Valentin, Simon	FWG	
Wagner-Mergen, Sara	FWG	
Clemens, Sabine	CDU	
Haselmaier, Heike	CDU	
Schuff, Martin	CDU	
Marx, Frank Hans Josef	AfD	Vertretung für Herrn Fruth
Wagner, Reiner	AfD	
Hoppenrath, Anneliese	SPD	
Höppner, Aylin	SPD	
Pustlauck, Immanuel	Die Grünen/Offene Liste	

(nicht stimmberechtigte)

Arnold, Johanna	Verwaltung
Breuer, Claudia	Verwaltung
Geiger, Christian	Verwaltung
Jurthe-Podolak, Anja	Verwaltung
Kaiser, Thorsten	Verwaltung
Kattler, Matthias, Dr.	Verwaltung
Klinner, Stefanie	Verwaltung
Knöppel, Bernd	Bürgermeister
Rädler, Julia	Verwaltung
Reinhardt, Michael	Verwaltung
Said, Siba, Dr.	Verwaltung
Schuszter, Claudia-Lucia	Verwaltung
Seifert, Thorsten Oliver	Verwaltung
Ziesemann, Michael	Verwaltung

Es fehlen entschuldigt:

(stimmberechtigte)

Mester, Tanja	FWG
Mieger, Fabian	FWG
Fruth, Peter	AfD

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität waren durch Einladung vom 16.04.2026 auf Donnerstag, den 30.04.2026 unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden. Die geänderte Tagesordnung wurde mit Schreiben vom 23.04.2026 zugestellt.

Zugleich mit der Einladung wurde die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntgegeben.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 27 wurden in öffentlicher Sitzung, der Tagesordnungspunkt 28 in nichtöffentlicher Sitzung im Konferenzzentrum des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, behandelt. Im Anschluss wurden die Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Dr. Nicolas Meyer
(Vorsitzender)

Thorsten Kaiser
(Schriftführer)

Tagesordnung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität tagte gemeinsam

- mit dem Ortsbeirat Eppstein wegen der Tagesordnungspunkte 2 und 3 (Drucksachen Nr. XVIII/1373 und Nr. XVIII/1374) zum Thema „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“ sowie
- mit dem Ortsbeirat Mörsch wegen der Tagesordnungspunkte 4 und 5 (Drucksachen Nr. XVIII/1395 und Nr. XVIII/1396) zum Thema „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“.

Mit Einverständnis des Ausschusses wurde der Tagesordnungspunkt 10, Drucksache Nr. XVIII/1414 „Vorplanung der Straßenbaumaßnahme Steinstraße“ von der Tagesordnung genommen.

Die Drucksache Nr. XVIII/1408 wurde mit Zustimmung des Ausschusses als Tagesordnungspunkt 12.1 nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen

Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer begrüßte

- zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 „Am Römig 4“ seitens des Vorhabenträgers Herrn Kohrs von der VGP Industriebau GmbH sowie Herrn Villinger und Herrn Sven Piske vom Planungsbüro Piske GbR,
- zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 „Solarpark BASF“ seitens der BASF Herrn Zotz sowie vom Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH Frau Köhler und Herr Ruppert,
- zum Tagesordnungspunkt 6 „Kommunale Wäremplanung“ Frau Drohner vom Büro EnergyEffizienz GmbH sowie
- zum Tagesordnungspunkt 12.1 „Neubau der Bushaltestelle und der Fußgängerquerung in der Mahlastraße“ Herrn Morgenbrodt vom Planungsbüro ModusConsult.

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung

2. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“
Vorlage: XVIII/1373
3. Bebauungsplan "Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt" Abwägungsbeschluss zur Förmlichen Beteiligung; Satzungsbeschluss
Vorlage: XVIII/1374

4. Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“, Entwurfs- und Offenlagebeschluss
Vorlage: XVIII/1395
5. 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“, Entwurfs- und Offenlagebeschluss
Vorlage: XVIII/1396
6. Festsetzungsbeschluss Endbericht Kommunale Wärmeplanung
Vorlage: XVIII/1405
7. Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“)
Vorlage: XVIII/1409
8. Quartiersentwicklung Pilgerpfad, hier: Strategische Neuausrichtung Städtebauförderung
Vorlage: XVIII/1411
9. Bebauungsplan "Beindersheimer Straße West, 4. Teiländerung (Skateanlage und Pumptrack)", Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB
Vorlage: XVIII/1412
10. Vorplanung der Straßenbaumaßnahme Steinstraße
Vorlage: XVIII/1414

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

11. Aktuelle Projekte des Klimabüros
mündlicher Bericht
12. Quartiersentwicklung Pilgerpfad
mündlicher Bericht
- 12.1. Barrierefreier Neubau der Bushaltestelle (zwei Haltepositionen) und der Fußgängerquerung in der Mahlastraße Gate 99/THW
Vorlage: XVIII/1408
13. Bauantrag zum Umbau, Sanierung und Erweiterung des Einfamilienwohnhauses um einen altersgerechten Wohnbereich, Mörikestraße; Flurstück-Nr. 4193/11
Vorlage: XVIII/1242
14. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gottfried-Keller-Straße; Flurstück-Nr. 1213/20
Vorlage: XVIII/1243
15. Bauantrag zur Legalisierung von: Erweiterung der Gaststätte im EG durch einen Anbau, Umbau des Schuppens zu Sozialräumen, Kunden WCs, die Errichtung eines Windfangs, zweier Überdachungen im Hof und am Eingang; Flomersheimerstr., Flurstück-Nr.:2449/5
Vorlage: XVIII/1347

16. Bauantrag zur Legalisierung der Errichtung eines Aufenthaltsraums mit Küchenfunktion für die Mitarbeiter des Gewerbes; Schießgartenweg 8; Flurstücksnr. 1427/40
Vorlage: XVIII/1394
17. Erweiterung und Einbau von zwei Gauben am Wohnhaus sowie Legalisierung des bestehenden Dachgeschosses; Robert-Koch-Straße, Flurstück Nr. 4010
Vorlage: XVIII/1402
18. Bauantrag zur Nutzungsänderung von Büroräumen zur Errichtung einer separaten Wohnung; Gegelstraße, Flurstück Nr. 2271/19
Vorlage: XVIII/1404
19. Bauantrag zur Errichtung einer Außengastronomie sowie die Aufstellung eines 20-Fuss-Containers zum Getränkeausschank; Eisenbahnstraße, Flurstück Nr. 2355/81
Vorlage: XVIII/1406
20. Große Drüsennameise (Tapinoma Magnum) in Frankenthal (Pfalz)
Vorlage: XVIII/1415

Anträge der Fraktionen

21. Hitzeschutz auf dem Cosacchi-Platz
hier: Prüfantrag der SPD - Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1459
22. Ergänzung zum Beschlussvorschlag: Quartiersentwicklung Pilgerpfad, hier: Strategische Neuausrichtung Städtebauförderung
hier: Antrag der FWG - Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1462

Anfragen der Fraktionen

23. Anlage am Wormser Tor
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1455
24. Fußgängerquerung Wilhelm-Hauff-Straße
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1456
25. Entfernung Grünpfeil
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1457
26. Anlage der Fläche am Fahrradparkturm
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1458
27. Neues Plakatierungssystem
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion
Vorlage: XVIII/1464

Nichtöffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

28. Bericht

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

**XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029**

Aktenzeichen: A

Datum: 30.04.2026

Hinweis:

Bericht des Oberbürgermeisters**Beratungsergebnis:**

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: A-S, 613					

Protokoll:**Glasfaserausbau**

Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer berichtet über den Sachstand zum geplanten Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser. Viele Kommunen – auch Frankenthal – haben derzeit mit massiven Problemen beim Glasfaserausbau zu kämpfen. Das Projekt stagniert faktisch. Die Kommunikation mit der Deutschen Glasfaser ist unzureichend. Das Verhalten der Deutschen Glasfaser ist inakzeptabel. Das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitales sind eingeschaltet. Die rechtliche Prüfung der Verträge zeigt, dass ein exklusives Ausbaurecht nicht besteht. Die Stadt wird alternative Optionen prüfen und Gespräche mit anderen Anbietern führen um den Glasfaserausbau zu forcieren. Die politischen Gremien und die Öffentlichkeit werden über die weiteren Schritte transparent und regelmäßig informiert.

Radwegneubau Eppstein – Petershof

Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer berichtet über den Sachstand zum Bau des Radweges zwischen Eppstein und dem Gewerbegebiet „Am Römig“. Die Baumaßnahme ist in zwei Hauptbauabschnitte unterteilt. Der erste Bauabschnitt beginnt im Süden an der Einmündung zur L 527 und endet nach ca. 700 m vor der Hauptwirtschaftswegekreuzung. Der Baubeginn ist für den 03.08.2026 vorgesehen; die Bauzeit wird voraussichtlich bis Anfang Oktober andauern. Parallel hierzu werden durch die Stadtwerke und den Beregnungsverband abschnittsweise Leitungen verlegt. In diesem Zeitraum bleibt die Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich. Ab Anfang/Mitte

Oktober ist der Beginn des zweiten Bauabschnitts vorgesehen. In diesem Abschnitt erfolgt die Herstellung des Geh- und Radwegs sowie des Wirtschaftswegs bis zum südlichen Ortseingang von Eppstein. Für die gesamte Bauzeit ist eine Vollsperrung notwendig.



Aktenzeichen: A-S/br

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 2	Öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	14
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	0
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: AS, 61								

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Dem im Rahmen des Bebauungsplans „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“ gemäß § 12 BauGB abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag zwischen der VGP Park 2 S.à.r.l., vertreten durch Herrn Jan van Geet, 1 B Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Luxemburg, und der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Nicolas Meyer, wird zugestimmt.

Protokoll:

Die Drucksachen XVIII/1373 und die Drucksache XVIII/1374 wurden zusammen und gemeinsam mit dem Ortsbeirat Eppstein beraten.

Über die Drucksachen XVIII/1373 und die Drucksache XVIII/1374 wurde im Ortsbeirat Eppstein nacheinander abgestimmt, zuerst über die Drucksache XVIII/1373, anschließend über die Drucksache XVIII/1374.

Im Anschluss an die Abstimmung im Ortsbeirat Eppstein wurde über die Drucksachen in entsprechender Reihenfolge im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität abgestimmt.



Aktenzeichen: A-S/br

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Bebauungsplan "Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt" Abwägungsbeschluss zur Förmlichen Beteiligung; Satzungsbeschluss

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 3	Öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	14
					Mit		Nein-Stimmen:	0
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	1
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>								
Abdruck an: AS, 61								

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

- Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“ vom 25.03.2026 entsprechend der in der in Anlage 1 beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschläge von der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1)
- Der Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“ bestehend aus der zeichnerischen Darstellung (Anlage 4) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in der Fassung vom 25.03.2026 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 24 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.
- Die unter Buchstabe B in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 4. Abschnitt“ integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) werden gemäß § 88 Landesbauordnung i. V. m. § 24 der rheinlandpfälzischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.
- Beigefügte Begründung (Anlage 3) und der Umweltbericht in der Fassung vom 25.03.2026 werden gebilligt.

Protokoll:

Siehe Protokollanmerkungen zu TOP 2, Drucksache XVIII/1373



Aktenzeichen: 61-2/Ka

Datum: 20.04.2026

Hinweis:

**Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“, Entwurfs- und Offenla-
gebeschluss**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 4	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: AS, 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ vom August 2024 entsprechend der in der Anlage 1 beigefügten Synopse vom 16.03.2026 niedergelegten Abwägungsvorschläge von der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ in der Fassung vom 16.03.2026, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 3), sowie der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.
3. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ sowie der Begründung inkl. Umweltbericht werden die Beteiligungen
 - der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
 - der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Protokoll:

Die Drucksachen XVIII/1395 und die Drucksache XVIII/1396 wurden zusammen und gemeinsam mit dem Ortsbeirat Mörsch beraten.

Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer weist eingangs der Beratung darauf hin, dass bei beiden Vorlagen ein redaktioneller Fehler vorliegt. An den Stellen, an denen jeweils die Rede von „1.480.000 kWp“ ist, sollte es richtig „148.000 kWp“ heißen.

Über die Drucksachen XVIII/1395 und die Drucksache XVIII/1396 wurde im Ortsbeirat Mörsch nacheinander abgestimmt, zuerst über die Drucksache XVIII/1395, anschließend über die Drucksache XVIII/1396.

Im Anschluss an die Abstimmung im Ortsbeirat Mörsch wurde über die Drucksachen in entsprechender Reihenfolge im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität abgestimmt.



Aktenzeichen: 61-2/Ka

Datum: 20.04.2026

Hinweis:

26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“, Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 5	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigelegt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an: AS, 61						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“, entsprechend der in der Anlage 1 beigefügten Synopse vom 16.03.2026 niedergelegten Abwägungsvorschläge von der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ in der Fassung vom 16.03.2026 (Anlage 2) sowie der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht (Anlage 3) werden gebilligt.
3. Mit dem Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ sowie der Begründung inkl. Umweltbericht werden die Beteiligungen
 - der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
 - der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

durchgeführt.

Protokoll:

Siehe Protokollanmerkungen zu TOP 4, Drucksache XVIII/1395



Aktenzeichen: A-S/KI

Datum: 20.04.2026

Hinweis:

Festsetzungsbeschluss Endbericht Kommunale Wärmeplanung

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 6	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	13
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit	Nein-Stimmen:	2
				Stimmenmehrheit: <input checked="" type="checkbox"/>	Enthaltungen:	0
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:		
Abdruck an: AS, 61						

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird gemäß dem Endbericht beschlossen und als strategisches Planungsinstrument in der Verwaltung integriert.



Aktenzeichen: Mer

Datum: 22.04.2026

Hinweis:

Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“)

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 7	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: AS, 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Novelle des Baugesetzbuches durch das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat bekennt sich zu den Zielen des sogenannten „Bau-Turbos“ und fördert aktiv die Beschleunigung im Wohnungsbau unter Berücksichtigung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung.
3. Die „Leitlinien der Stadt Frankenthal zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“)" gemäß Anlage 1 werden gebilligt und als Grundlage für Entscheidungen über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB beschlossen.
4. Von den Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Protokoll:

Auf Nachfrage von Frau Höppner wurde klargestellt, dass die Gremien auf jeden Fall über alle Vorhaben informiert werden.



Aktenzeichen: A-S/Se

Datum: 15.04.2026

Hinweis:

Quartiersentwicklung Pilgerpfad, hier: Strategische Neuausrichtung Städtebauförderung

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 8	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen: <input checked="" type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="text"/>	
Abdruck an: AS, 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der Aufwertungs- und Erneuerungsstrategie für die Quartiersentwicklung des Pilgerpfads wird die Weiterverfolgung der bisherigen Städtebauförderungsmaßnahme mit der Bezeichnung „Quartiersentwicklung des Pilgerpfads“ des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ für das Gebiet „Zentralquartier Pilgerpfad“ eingestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt umgehend dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Beschluss zum strategischen Ausstieg aus der bisherigen Städtebauförderungsmaßnahme mit der Bezeichnung „Quartiersentwicklung des Pilgerpfads“ des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ für das Gebiet „Zentralquartier Pilgerpfad“ anzuzeigen und um Aufhebung des Bewilligungsbescheides Nr. 0062 SZ/2025 zu bitten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt ein städtebauliches Konzept unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der neuausgerichteten Aufwertungs- und Erneuerungsstrategie für die Quartiersentwicklung des Pilgerpfads zu erstellen und dabei auch die Möglichkeiten eines städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens zu prüfen.

Protokoll:

Die Drucksache XVIII/1411 wurde gemeinsam mit TOP 12 und TOP 22 beraten.

Zunächst berichtete Frau Dr. Said anhand einer Präsentation (beigefügt bei TOP 12) über die „Quartiersentwicklung Pilgerpfad“.

Anschließend wurde über TOP 22, Drucksache XVIII/1462, beraten und abgestimmt, da dieser Beschluss in die Beschlussfassung zu Drucksache XVIII/1411 einfließt.

Der Beschluss zu TOP 8, Drucksache XVIII/1411, wird daher um den folgenden Punkt ergänzt:

4. Die Verwaltung wird beauftragt, noch vor der Sommerpause einen verbindlichen Zeitplan für kurzfristige Sofortmaßnahmen im Gebiet Pilgerpfad vorzulegen und darzustellen, welche konkreten Maßnahmen 2026/2027 umgesetzt werden sollen, mit welchen finanziellen Mitteln diese hinterlegt sind und welche personellen Kapazitäten hierfür vorgesehen sind.

Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer sagte Frau Hoppenrath auf deren Nachfrage zu, dass bei der Neubepflanzung der drei ehemaligen Baustandorte geprüft wird, ob eine Gehölzbepflanzung statt einer Beetbepflanzung in Betracht gezogen werden kann.



Aktenzeichen: 612-Mai

Datum: 20.04.2026

Hinweis:

Bebauungsplan "Beindersheimer Straße West, 4. Teiländerung (Skateanlage und Pumptrack)", Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 9	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: AS, 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Für das in der Anlage 1 zeichnerisch umgrenzte Gebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplans „Beindersheimer Straße West, 4. Teiländerung (Skateanlage und Pumptrack)“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst zwei getrennt voneinander gelegene Flurstücke. Zum Einen ein Teilbereich des städtischen Flurstückes Nr. 6501/2 in der Gemarkung Frankenthal auf dem das Freizeitgelände realisiert werden soll. Die genaue Abgrenzung dafür ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen. Zum Anderen ein Teilbereich des Flurstücks Nr. 5487 in der Gemarkung Frankenthal, auf dem die Rekompensation der bestehenden Ausgleichsfläche erfolgen soll (Anlage 2).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf auszuarbeiten und diesen, für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB, den Gremien vorzulegen.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert.



Aktenzeichen: 613/Schz

Datum:

Hinweis:

Vorplanung der Straßenbaumaßnahme Steinstraße

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 10	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: AS, 61					

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Die Vorplanung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, basierend auf dieser Vorplanung die weiteren Planungsschritte zu veranlassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, basierend auf der zu erstellenden Ausführungsplanung die Vergabe der erforderlichen baulichen Arbeiten vorzubereiten.

Protokoll:

TOP 10, Drucksache XVIII/1412, wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Aktenzeichen: A-S

Datum: 30.04.2026

Hinweis:

**Aktuelle Projekte des Klimabüros
mündlicher Bericht**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 11	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Protokoll:

Frau Rädler und Frau Klinner berichteten anhand der beigefügten Präsentation über „Aktuelle Projekte des Klimabüros“.



XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Aktenzeichen: A-S

Datum: 30.04.2026

Hinweis:

**Quartiersentwicklung Pilgerpfad
mündlicher Bericht**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 12	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an: AS, 61					

Protokoll:

Siehe Protokollanmerkungen zu TOP 8, Drucksache XVIII/1411



Aktenzeichen: AS/Mc, 613/Schz Datum: 27.04.2026

Hinweis:

Barrierefreier Neubau der Bushaltestelle (zwei Haltepositionen) und der Fußgängerquerung in der Mahlastraße Gate 99/THW

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 12.1	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input checked="" type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an: AS, 61					

Die Verwaltung berichtet:

Der Bereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Frankenthal wurde von Herrn Oberbürgermeister gebeten, die Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle mit zwei Haltepositionen sowie eine Lichtsignalanlage für Fußgänger und Radfahrer in der Mahlastraße auf Höhe des Freizeitentrums Gate 99 bzw. des THW-Standortes zu prüfen. Ziel ist es, aufgrund der starken Frequentierung der vorgenannten Angebote sowohl die Erreichbarkeit des Gebiets durch den ÖPNV zu verbessern als auch die Verkehrssicherheit der Anreisenden nachhaltig zu erhöhen. Mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie wurde bereits ein Ingenieurbüro beauftragt.

Ausgangssituation und Bedarf

Das Freizeitzentrum Gate 99 ist ein stark frequentierter Anlaufpunkt, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Zusätzlich befindet sich dort ein Standort des Technischen Hilfswerks (THW), für den Erweiterungsabsichten bestehen. Daraus ergibt sich perspektivisch ein weiter steigendes Verkehrsaufkommen. Außerdem entsteht im Ortsteil Studernheim auf dem Gelände des ehemaligen Real-Marktes eine Wohnbebauung für etwa 400 Einwohner, wodurch ebenfalls mit zusätzlichem Fuß- und Radverkehr, insbesondere in Richtung des Freizeitentrums, zu rechnen ist.

Die nächstgelegenen Bushaltestellen „Am Speyerbach“ (ca. 600 m entfernt) sowie „Schongauer Straße“ (ca. 850 m entfernt) bieten für das dargestellte Gebiet keine ausreichende und attraktive ÖPNV-Anbindung. Insbesondere für Kinder, Familien

und mobilitätseingeschränkte Personen besteht hier ein deutlicher Erschließungsbedarf.

Unabhängig davon ist auch die Querungssituation unzureichend. Der betroffene Abschnitt der Mahlastraße ist als Tempo-50-Zone ausgewiesen, während sich die nächste gesicherte Überquerung in rund 300 m Entfernung befindet. Angesichts der bestehenden und künftig steigenden Nutzungsintensität, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, ist davon auszugehen, dass Querungen auch außerhalb der vorgesehenen Stellen erfolgen. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Ziele des Projekts

Ziel des Vorhabens ist die Herstellung einer sicheren, barrierefreien und zukunftsfähigen Verkehrsinfrastruktur. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle in der Mahlastraße auf Höhe Gate 99 / THW zur Verbesserung der Anbindung des Freizeitentrums sowie Förderung einer umweltfreundlichen, inklusiven und diskriminierungsfreien Mobilität.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Lichtsignalanlage. Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere für Kinder, Familien und mobilitätseingeschränkte Personen

Planungsvarianten

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden drei Varianten entwickelt, die sich hinsichtlich baulicher Eingriffe, Verkehrssicherheit, Genehmigungsfähigkeit und betrieblicher Umsetzbarkeit unterscheiden.

Variante A: Führung über Schleifenlösung im Waldbereich

Diese Variante bezieht das angrenzende Wäldchen mit ein, das als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist (§ 29 BNatSchG). Die geplanten Baumaßnahmen betreffen das Flurstück 2093/21 und unterliegen damit den Vorgaben der Rechtsverordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 14. Dezember 1981 (siehe Anhang).

Bei dieser Lösung würde der Bus eine Schleifenfahrt durch den Waldbereich ausführen, wodurch die Haltestelle vollständig vom fließenden Verkehr getrennt wäre. Positiv hervorzuheben ist die sehr hohe Verkehrssicherheit, da Konflikte zwischen Busverkehr und Individualverkehr weitgehend vermieden werden. Darüber hinaus ist eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer über die Mahlastraße mittels Lichtsignalanlage (LSA) vorgesehen. Ergänzend ist eine LSA-Beeinflussung bzw. Bevorrechtigung des Busverkehrs angedacht.

Dem stehen jedoch erhöhte Anforderungen im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft sowie ein erhöhter Genehmigungs- und Umsetzungsaufwand sowie hohen Kosten gegenüber.

Variante B: Halbseitige Busbucht

Variante B betrifft teilweise das gemäß § 29 BNatSchG geschützte Gebiet und erfordert die Entfernung von zwei Bäumen auf dem Grundstück Nr. 2023/7 (ein gesunder Baum sowie ein in der Vitalität eingeschränkter Baum).

Diese Variante sieht die Herstellung von Haltepositionen in Form einer halbseitigen Busbucht vor. Eine halbseitige Busbucht ermöglicht es, den Busverkehr teilweise vom fließenden Verkehr zu entkoppeln, wodurch der Verkehrsfluss verbessert und das Risiko von Rückstaus reduziert wird. Gleichzeitig sind jedoch Eingriffe in den Straßenraum und angrenzende Flächen erforderlich.

Die Bushaltestellen werden mit entsprechenden Gehwegen ausgestattet. Zusätzlich ist eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer über die Mahlastraße mittels Lichtsignalanlage vorgesehen.

Variante C: Fahrbahnhalte

Bei Variante C handelt es sich um einen Fahrbahnhalte im bestehenden Straßenraum. Hierfür müsste ein in seiner Vitalität eingeschränkter Baum entfernt werden, weitere Eingriffe sind nicht erforderlich.

Diese Variante zeichnet sich durch den geringsten baulichen Eingriff sowie eine gute Umsetzbarkeit aus. Die barrierefreie Ausgestaltung der Haltestellen ist dennoch gewährleistet.

Auch bei dieser Variante ist die Einrichtung einer Lichtsignalanlage zur sicheren Querung für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen.

Kosten und Finanzierung

Die durch das Ingenieurbüro ermittelten Kosten befinden sich derzeit noch in der weiteren Ausarbeitung. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass Variante A mit einem deutlich höheren Kostenaufwand verbunden ist, während Variante C die wirtschaftlich günstigste Lösung darstellt. Variante B liegt kostenmäßig voraussichtlich über Variante C, jedoch deutlich unterhalb der Kosten von Variante A.

Im aktuellen Haushalt sind Planungskosten für dieses Jahr in Höhe von 90.000 € veranschlagt. Für die bauliche Umsetzung der barrierefreien Bushaltestelle sowie der Lichtsignalanlage sind insgesamt 250.000 € vorgesehen. Sobald entschieden, welche Variante weiterverfolgt werden soll, sind die Kosten fortzuschreiben. Darüber hinaus wurde das Projekt bei der Landesbehörde für Mobilität (LBM) für eine Voran-

kündigungsförderung angemeldet. Eine Prüfung hinsichtlich der Bewilligung von Fördermitteln läuft derzeit.

Aktueller Stand der Abstimmungen

Stellungnahmen der Grünplanung sowie des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) liegen bereits vor. Beide favorisieren die Variante C. Die Grünplanung begründet dies mit dem geringsten Eingriff in den Gehölzbestand. Der VRN führt aus, dass ausschließlich Variante C mit dem bestehenden Umlaufplan der Buslinie 467 kompatibel, wenn auch sehr knapp ist.

Auch aus Sicht der Verkehrsplanung wird Variante C bevorzugt, da sie sowohl eine verkehrsberuhigende Wirkung entfaltet als auch betrieblich umsetzbar ist.

Weitere Stellungnahmen, insbesondere der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) sowie der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, stehen derzeit noch aus.

Die vorliegenden Stellungnahmen sind dem Anhang beigelegt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Protokoll:

Die Drucksache XVIII/1408 wurde mit Zustimmung des Ausschusses nachträglich als Punkt 12.1 auf die Tagesordnung genommen.

Herr Morgenbrodt vom Planungsbüro Modus Consult stellte drei verschiedene Varianten für den Bau der Haltestelle anhand der beigelegten Präsentation vor.

Aus der Diskussion im Ausschuss kristallisierte sich die Variante C als die bevorzugte Variante heraus.

Die Verwaltung wird basierend auf der Machbarkeitsstudie die Planung weiterverfolgen, mit den Verkehrsplanern aus dem Mobilitätsteam die Varianten gegeneinander abwägen und für eine der kommenden Sitzung einen Beschlussvorschlag erarbeiten.



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Bauantrag zum Umbau, Sanierung und Erweiterung des Einfamilienwohnhauses um einen altersgerechten Wohnbereich, Mörikestraße; Flurstück-Nr. 4193/11

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 13	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="checkbox"/>	
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Die Antragsteller beabsichtigen, das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 4193/11 in der Mörikestraße umzubauen, zu sanieren und durch einen Anbau zum Zwecke eines altersgerechten Wohnbereichs zu erweitern. Es ist geplant, das Bestandsgebäude um einen Eingangsvorbau sowie einer Terrasse im straßenabgewandten Grundstücksbereich zu ergänzen. Des Weiteren soll ein eingeschossiger Anbau in westlicher Ausrichtung mit den Maßen von ca. 5,85 m x 16,10 m errichtet werden, welcher als eigenständiger Wohnbereich dienen soll.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre. In der näheren Umgebung sind vorwiegend Wohngebäude, eine Kfz-Werkstatt, ein Reifen Handel, störende und nicht störende Gewerbebetriebe, Läden, Gaststätte sowie eine Tankstelle vorzufinden.

Die beschriebenen Gebäudearten lassen sich keinem der Baugebiete nach §§ 2 ff

BauNVO zuordnen, sondern sie sind verschiedenen Baugebieten zuzuordnen. Dies bedeutet, dass kein Fall des § 34 Abs. 2 BauGB vorliegt, sondern eine sog. „Gemengelage“ gegeben ist, bei der die Art der Nutzung nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist. Eine Gemengelage zeichnet sich dadurch aus, dass in der näheren Umgebung so unterschiedliche Nutzungsarten vorhanden sind, dass sie keinem der Baugebiete der §§ 2 ff. BauNVO zugeordnet werden können. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung danach, ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Da in der näheren Umgebung vorwiegend Wohnnutzungen vorhanden sind, fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den in der Anlage dargestellten beidseitigen Straßenbereich der Mörikestraße sowie der in Sichtbeziehung stehenden Gebäude in der Kleiststraße (siehe Anlage, Abbildung Nr. 2).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt.

Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante Vorhaben liegt, wie nachstehend aufgeführt, hinsichtlich der Grundfläche, der Höhe und der Geschossigkeit im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Das Vorhaben soll eine Grundfläche von insgesamt ca. 195,00 m² aufweisen. In der näheren Umgebung sind Grundflächen bis zu einer Größe von ca. 188,00 m² vorzufinden (z. B. auf dem Flurstück Nr. 4193/11). Somit überschreitet das Vorhaben die maximal vorprägende Grundfläche der Umgebung um ca. 7 m². Im Rahmen des § 34 BauGB ist das Einfügungsgebot nach den mit dem bloßen Auge wahrnehmbaren Maßstäben zu berücksichtigen. Geringfügige Überschreitungen des vorprägenden Rahmens führen in der Regel nicht dazu, dass das Vorhaben als unzulässig zu erachten ist. Es ist hierbei zu beachten, dass eine Überschreitung von 7 m², sprich 3,6 % nicht unmittelbar mit dem bloßen Auge wahrnehmbar ist und daher als geringfügig erachtet werden kann. Die Grundfläche liegt daher weiterhin im Rahmen und ist somit genehmigungsfähig.

Die Geschossigkeit des bestehenden Hauses wird nicht verändert. Der Anbau ist in eingeschossiger Bauweise geplant und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Hier finden sich Gebäude mit zwei und drei Geschosse wieder (vgl. u. a. das Bestandsgebäude auf Flurstück Nr. 4193/11 sowie die Flurstücke Nr. 4193/16, 4193/10, 4193/9, 4193/12, 4193/13, 4193/17, 4193/18, 4193/8, 4193/7, 4193/6 und 4193/4). Die Geschossigkeit liegt somit im Rahmen der näheren Umgebung.

Da das Straßenbild der näheren Umgebung keine einheitliche Traufhöhe aufweist, ist vorrangig die Firsthöhe für die Beurteilung maßgeblich. Das Dach bzw. die Höhe des

bestehenden Hauses werden durch die Maßnahme nicht verändert. Der geplante Anbau weist eine maximale Höhe von 3,70 m auf und bleibt somit sowohl unter der Trauf- als auch unter der Firsthöhe des Bestandsgebäudes. Zudem weisen sämtliche Gebäude in der näheren Umgebung deutlich höhere Firsthöhen zwischen ca. 8,40 m und 12,00 m auf (vgl. u. a. das Bestandsgebäude auf Flurstück Nr. 4193/11 sowie die Flurstücke Nr. 4193/16, 4193/10, 4193/9, 4193/12, 4193/13, 4193/17, 4193/18, 4193/8, 4193/7, 4193/6 und 4193/4). Folglich fügt sich das Vorhaben auch hinsichtlich der geplanten Höhen in die nähere Umgebung ein.

Die nähere Umgebung ist durch eine vorwiegend offene Bauweise geprägt, die größtenteils freistehend und teils einseitig grenzständig ausgeführt ist. Die Bauweise des Bestandsgebäudes bleibt unverändert. Auch durch die Errichtung des Anbaus bleibt die offene und freistehende Bauweise gewahrt, sodass sich das Vorhaben auch in dieser Hinsicht einfügt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich mangels rechtskräftigen Bebauungsplans durch faktische Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Die Bestandsgebäude im Umfeld weisen straßenseitige Abstände zwischen ca. 3,50 m und 10,00 m auf, wobei ca. 5,00 m den Regelfall darstellen (Flurstücke Nr. 4193/12, 4193/7 und 4193/8)

In der näheren Umgebung weisen die Wohngebäude größtenteils einem straßenseitigen Abstand von der Grundstücksgrenze bis zum Anfang der Bebauung zwischen ca. 3,50 m und 10,00 m auf, wobei ca. 5,00 m den Regelfall darstellen (Flurstücke Nr. 4193/12, 4193/7 und 4193/8). Die maximale hintere Bautiefe gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung ist in der näheren Umgebung bis zu ca. 24,00 m vorzufinden (Flurstück Nr. 4193/10).

Während der straßenseitige Abstand des Bestandsgebäudes mit 5,00 m unverändert bleibt, nimmt der Anbau diese vorhandene Flucht auf und wird ebenfalls mit einem Abstand von 5,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt. Die hintere Bautiefe des bestehenden Wohnhauses soll durch die Erweiterung der Terrasse ca. 21,10 m und die des geplanten Anbaus ca. 24,00 m betragen.

Folglich halten sich die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen vollständig im vorgegebenen Rahmen der Umgebung.

Die Erschließung des Neubaus ist über die Mörikestraße gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Gottfried-Keller-Straße; Flurstück-Nr. 1213/20

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 14	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen: <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="checkbox"/>	
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Wohnhauses sowie einer Garage auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 1213/20 in der Gottfried-Keller-Straße zu errichten.

Hierzu soll ein eingeschossiges Wohnhaus mit den Maßen von ca. 11,82 m x 11,72 m errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre. Das Gebiet stellt in der Umgebung (siehe Anlage, Abbildung Nr. 1) ein faktisches Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO dar. Hier sind vorwiegend Wohngebäude, eine Anlage zur Kinderbetreuung sowie Anlagen für soziale Zwecke. Es ist eine Wohnnutzung geplant, somit fügt sich das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den in der Anlage dargestellten beidseitigen Straßenbereich der Gottfried-Keller-Straße sowie der in Sichtbeziehung stehenden Gebäude in der Nordendstraße (siehe Anlage, Abbildung Nr. 2).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt.

Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante Vorhaben liegt, wie nachstehend aufgeführt, hinsichtlich der Grundfläche, der Höhe und der Geschossigkeit im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Das Vorhaben soll eine Grundfläche von insgesamt ca. 138,53 m² aufweisen. In der näheren Umgebung sind Grundflächen bis zu einer Größe von ca. 150,00 m² vorzufinden (z. B. auf dem Flurstück Nr. 1213/17). Die geplante Grundfläche liegt im Rahmen der näheren Umgebung und ist somit genehmigungsfähig.

Das Gebäude ist in eingeschossiger Bauweise geplant. Hier finden sich Gebäude mit bis zu zwei Geschosse wieder (vgl. u. a. auf den Flurstücken Nr. 1213/17, 4224, 4136/1, 4136/2, 1213/22, 1213/16, 1213/23, 1213/5 und 1213/6). Die Geschossigkeit liegt somit im Rahmen der näheren Umgebung.

Da das Straßenbild der näheren Umgebung keine einheitliche Traufhöhe aufweist, ist vorrangig die Firsthöhe für die Beurteilung maßgeblich. Das geplante Wohnhaus soll eine Firsthöhe von ca. 5,02 m aufweisen. Da sämtliche Gebäude in der näheren Umgebung deutlich höhere Firsthöhen zwischen ca. 8,90 m und 10,60 m besitzen (vgl. u. a. die Gebäude auf den Flurstücken Nr. 1213/17, 4224, 4136/1, 4136/2, 1213/22, 1213/16, 1213/23, 1213/5 und 1213/6), wird der bestehende Rahmen hier deutlich unterschritten. Folglich fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der geplanten Höhen in die nähere Umgebung ein.

Die nähere Umgebung ist durch eine vorwiegend offene Bauweise geprägt, die größtenteils einseitig grenzständig und teils freistehend ausgeführt ist. Das Vorhaben ist in offener und freistehender Bauweise geplant, sodass es sich auch in dieser Hinsicht einfügt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich mangels eines rechtskräftigen Bebauungsplans durch faktische Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Die Wohngebäude der näheren Umgebung weisen hinsichtlich des straßenseitigen Abstands von der Grundstücksgrenze bis zum Beginn der Bebauung keine einheitliche Tiefe auf. Dies resultiert vorliegend insbesondere aus dem Straßenverlauf und den daraus folgenden vorderen Grundstücksgrenzen. Es lassen sich jedoch faktische Baulinien ablesen.

Das geplante Wohnhaus orientiert sich straßenseitig an der Bauflucht, welche durch die direkt angrenzenden Wohngebäude auf den Flurstücken Nr. 4224 (Gottfried-Keller-Straße) und Nr. 1213/22 (Nordendstraße) gebildet wird.

Die hintere Bebauungstiefe des Wohnhauses, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung, soll ca. 16,30 m betragen. In der näheren Umgebung sind bereits deutlich größere hintere Bebauungstiefen von über

16,30 m und bis zu ca. 27,00 m vorzufinden (vgl. u. a. die Gebäude auf den Flurstücken Nr. 1213/17, 4224, 4136/2, 1213/22, 1213/16, 1213/23, 1213/5 und 1213/6). Folglich liegen die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen im vorgegebenen Rahmen der näheren Umgebung.

Die Erschließung des geplanten Wohnhauses ist über die Gottfried-Keller-Straße gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 614/Dro

Datum: 20.04.2026

Hinweis:

Bauantrag zur Legalisierung von: Erweiterung der Gaststätte im EG durch einen Anbau, Umbau des Schuppens zu Sozialräumen, Kunden WCs, die Errichtung eines Windfangs, zweier Überdachungen im Hof und am Eingang; Flomersheimerstr., Flurstück-Nr.:2449/5

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 15	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift:	
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Der Antragsteller beabsichtigt, die bereits durchgeführten baulichen Maßnahmen zu legalisieren. Hierzu zählen die Erweiterung der Gaststätte durch einen Anbau im Erdgeschoss, der Umbau des Schuppens zu Sozialräumen (Personal- und Umkleideraum), die Errichtung von Kunden-WCs sowie die Herstellung eines Windfangs und zweier Überdachungen im Hofbereich und am Wohnungseingang auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 2449/5 in Flomersheimerstraße.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der auf Grundlage von § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre.

Das Gebiet stellt in der Umgebung ein faktisches allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO dar. Hier finden sich überwiegend Wohngebäude, Betriebe die der Versorgung des Gebiets dienen, Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, sowie soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Da sich die bestehende Nutzung nicht ändert, fügt sie sich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein (siehe Anlage, Abb. Nr. 1).

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung

einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den beidseitigen Straßenbereich der Flomersheimer Straße (siehe Anlage, Abbildung Nr. 2).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt.

Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante Vorhaben liegt, wie nachstehend aufgeführt, hinsichtlich der Grundfläche, der Höhe und der Geschossigkeit im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Durch die geplanten Anbauten soll das Erdgeschoss des Gebäudes eine Gesamtgrundfläche von ca. 301 m² aufweisen.

In der näheren Umgebung sind Grundflächen von ca. 179,00m² bis zu ca. 346,00 m² vorzufinden (Flurstücke Nr.: 2449/5, 2449/11, 4283/6, 4283/5, 4283/4, 4283, 4282/2, 4282/1, 4282, 2248/15).

Die Grundfläche liegt somit im Rahmen der näheren Umgebung.

Die eingeschossigen Anbauten fügen sich auch hinsichtlich der Geschossigkeit und Höhen in die nähere Umgebung ein, da diese mit der geringen Firsthöhe von 4,00 m weitaus unter der Firsthöhe des Bestandsgebäude mit ca. 11,30 m zurücktreten.

Die Bauweise wird durch den Anbau nicht tangiert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich durch Baulinien, -grenzen oder -tiefen.

Die jetzige Bautiefe wird durch den Anbau ebenfalls nicht tangiert.

Das geplante Vorhaben liegt somit hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Anlage, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Die Erschließung des Grundstücks ist weiterhin über die Flomersheimerstraße gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 614/br

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Bauantrag zur Legalisierung der Errichtung eines Aufenthaltsraums mit Küchenfunktion für die Mitarbeiter des Gewerbes; Schießgartenweg 8; Flurstücksnr. 1427/40

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 16	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="checkbox"/>	
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Der Bauherr beantragt die Legalisierung des bereits begonnenen Neubaus eines eingeschossigen Aufenthaltsraums im rückwärtigen Grundstücksbereich auf dem Flurstück 1427/40 im Schießgartenweg in Frankenthal (Pfalz). Das Gebäude mit einer Fläche von ca. 53 m² soll als Aufenthaltsraum mit Küchenfunktion für die Mitarbeiter des angrenzenden Gewerbebetriebs im Westen (Flurstücke 1427/38, 1427/39, 1427/37) genutzt werden.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt.

Zudem muss sich das geplante Vorhaben gemäß § 34 BauGB hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den in Abb. 1 dargestellte Bebauung Scheißgartenweg, Mierendorffstraße, Am Kanal.

Das aus einem Aufenthaltsraum bestehende geplante eingeschossige Gebäude tritt sowohl mit seiner Grundfläche als auch seiner Geschossigkeit, Höhe und überbaubaren Grundstücksfläche weitaus hinter den bestehenden, vorprägenden Gewerbebetrieb zurück.

Unter anderem weist der bestehende Gewerbebetrieb eine faktische hintere Bautiefe von ca. 82,40 m² auf. Der geplante Neubau soll eine hintere Bautiefe von lediglich ca. 34 m aufweisen.

Das geplante Vorhaben liegt somit hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Anlage, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben einfügt und somit genehmigungsfähig ist. Die Erschließung des Grundstückes ist über den Schießgartenweg gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Änderung oder die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 614/Dro

Datum: 20.04.2026

Hinweis:

Erweiterung und Einbau von zwei Gauben am Wohnhaus sowie Legalisierung des bestehenden Dachgeschosses; Robert-Koch-Straße, Flurstück Nr. 4010

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 17	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="checkbox"/>	
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Die Antragsteller möchten das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 4010 in der Robert-Koch-Str. in Frankenthal erweitern. Es ist geplant, das bestehende Einfamilienhaus im rückwärtigen Bereich um 5,00m zu erweitern. Zudem ist der Einbau von zwei Dachgauben vorgesehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass das bestehende Dachgeschoss ohne Baugenehmigung errichtet wurde. Daher wird im Zuge dieses Verfahrens auch die Legalisierung des Dachgeschosses beantragt.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre. Das Gebiet stellt in der Umgebung (siehe Anlage, Abbildung Nr. 1) ein faktisches allgemein Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO dar. Hier sind vorwiegend Wohngebäude, nicht störenden Handwerksbetriebe, sowie eine Anlage für gesundheitliche Zwecke vorzufinden. Die Nutzung des Wohngebäudes bleibt weiterhin bestehen, somit fügt sich das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung

einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den in der Anlage dargestellten beidseitigen Straßenbereich der Robert-Koch-Straße (siehe Anlage, Abbildung Nr. 2).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt.

Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante Vorhaben liegt, wie nachstehend aufgeführt, hinsichtlich der Grundfläche, der Höhe und der Geschossigkeit im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

In der näheren Umgebung sind Grundflächen bis zu ca. 190 m² vorzufinden (Flurstücke Nr.: 4011, 4012, 4017, 4018, 4029, 4028).

Das Vorhaben soll eine Grundfläche von insgesamt ca. 99,00 m² aufweisen. Somit liegt die Grundfläche im Rahmen der näheren Umgebung und ist genehmigungsfähig.

Der geplante zweigeschossige Anbau sowie das Dach und die zwei geplanten Dachgauben fügen sich in die nähere Umgebung ein. Hier finden sich ebenfalls Gebäude mit zwei Geschossen vor. Somit liegt auch die Geschossigkeit im Rahmen der näheren Umgebung.

Das Vorhaben weist eine Firsthöhe von ca. 8,00 m auf. Der im rückwärtigen Bereich geplante Anbau soll eine geplante Firsthöhe von 4,00 m aufweisen und liegt somit unter der Firsthöhe des Bestandshauses. Des Weiteren sind in der näheren Umgebung Firsthöhen mit bis zu ca. 11,40 m vorzufinden (Flurstücke Nr.: 4011, 4012, 4013, 4014, 4015, 4016, 4017, 4018, 4029, 4028, 4027, 4026, 4025). Somit fügt sich das Vorhaben auch hinsichtlich der geplanten Höhen in die nähere Umgebung ein.

Die Bauweise in der näheren Umgebung ist vorwiegend offen. Die Bauweise des Vorhabens bleibt unverändert, sodass sich das Vorhaben auch hinsichtlich der Bauweise einfügt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich durch Baulinien, -grenzen oder -tiefen.

In der näheren Umgebung befinden sich sowohl straßenseitig grenzständige Wohngebäude als auch Wohngebäude mit einem straßenseitigen Abstand von der Grundstücksgrenze bis zum Anfang der Bebauung von ca. 4,00 m. Darüber hinaus beträgt die Bautiefe von der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung bis zu ca. 24,00 m (Flurstücke Nr. 4011, 4012, 4018, 4026, 4029). Die vordere Bautiefe bleibt unverändert. Gemäß den Planungen wird die geplante Bebauung eine Tiefe von straßenseitiger Grundstücksgrenze bis zum Ende der Bebauung von ca. 17,00 m aufweisen. Somit fügt sich das geplante Vorhaben auch hinsichtlich der Bautiefe in die nähere Umgebung ein.

Die Erschließung des Grundstücks bleibt über die Robert-Koch-Straße unverändert

gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Bauantrag zur Nutzungsänderung von Büroräumen zur Errichtung einer separaten Wohnung; Gegelstraße, Flurstück Nr. 2271/19

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 18	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag: <input type="checkbox"/>	Protokollanmerkungen und Änderungen <input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme: <input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt: <input type="checkbox"/>	Unterschrift: <input type="checkbox"/>	
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Der Antragsteller beabsichtigt, eine Nutzungsänderung in einem bestehenden Gebäude auf den Grundstück mit der Flurstück Nr. 2271/19.

Hierzu soll das Gebäude von Büroräume zu einer Wohnung umgebaut werden.

Es finden, bis auf die Herstellung von Fenstern in der nördlich ausgerichteten Fassade, keine baulichen Änderungen an der Gebäudehülle statt.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre. Das Gebiet stellt in der näheren Umgebung (siehe Anlage, Abbildung Nr. 1) eine Gemengelage dar. Das umliegende Gebiet ist durch eine heterogene Nutzungsstruktur geprägt: Es finden sich sowohl störende als auch nicht störende Gewerbebetriebe (u. a. Kfz-Werkstätten und Bauunternehmen mit Lager- und Logistikbetrieb), Anlagen für sportliche Zwecke, Einzelhandel sowie vereinzelte Wohn- und Geschäftshäuser. Zudem befindet sich eine Schienentrasse in unmittelbarer Nähe.

Die beschriebenen Gebäudearten lassen sich keinem der Baugebiete nach §§ 2 ff BauNVO zuordnen, sondern sie sind verschiedenen Baugebieten zuzuordnen. Dies

bedeutet, dass kein Fall des § 34 Abs. 2 BauGB vorliegt, sondern eine sog. „Gemengelage“ gegeben ist, bei der die Art der Nutzung nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist. Eine Gemengelage zeichnet sich dadurch aus, dass in der näheren Umgebung so unterschiedliche Nutzungsarten vorhanden sind, dass sie keinem der Baugebiete der §§ 2 ff. BauNVO zugeordnet werden können. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung danach, ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Da in der näheren Umgebung inmitten der störenden Gewerbe- und Betrieblichen Flächen bereits Wohnnutzungen vorhanden sind, fügt sich das Vorhaben grundsätzlich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Zur Prüfung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde eine gutachterliche Beurteilung seitens der Unteren Bauaufsicht gefordert. Hierzu wurde gemäß Stellungnahme des Gutachters eine Schallimmissionsprognose mittels eines digitalen Schallausbreitungsmodells erstellt, wonach die Schalleistungspegel der umliegenden Gewerbeflächen sowie deren Auswirkungen auf das Vorhaben unter Berücksichtigung der TA Lärm ermittelt wurden. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die Richtwerte eingehalten werden und gesunde Wohnverhältnisse im Hinblick auf den Gewerbelärm gewahrt bleiben.

Ebenso wurden die Auswirkungen des Schienenverkehrslärms untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass die geplante Wohnnutzung nicht in einem kritischen Bereich (gemäß einschlägiger DIN-Normen) liegt. Somit ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erfüllt sind.

Folglich ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben bodenrechtliche Spannungen auslöst. Bodenrechtliche Spannungen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhaben die vorhandene Situation in bauplanungsrechtlich relevanter Weise verschlechtert, stört oder belastet und das Bedürfnis hervorruft, die Voraussetzungen für seine Zulassung unter Einsatz der Mittel der Bauleitplanung zu schaffen. Hierfür reicht eine mögliche Vorbildwirkung des Vorhabens, die ein Bedürfnis nach planerischer Gestaltung auslösen kann. Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 5. Dezember 2013 - 4 C 5712 -, Juris-Dokument, Rn. 17 m.w.N.

Die weiteren Prüfkriterien des § 34 BauGB, wie das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die überbaubare Fläche, werden durch die geplante Nutzungsänderung nicht tangiert.

Die Erschließung der Grundstücke ist weiterhin über die Gegelstraße gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 614/Kn

Datum: 14.04.2026

Hinweis:

Bauantrag zur Errichtung einer Außengastronomie sowie die Aufstellung eines 20-Fuss-Containers zum Getränkeausschank; Eisenbahnstraße, Flurstück Nr. 2355/81

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 19	Öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	<input type="checkbox"/>	Unterschrift:	<input type="checkbox"/>
Abdruck an:								

Die Verwaltung berichtet:

Die Antragsteller planen auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 2793/1 in der Eisenbahnstraße die Errichtung einer Außengastronomie sowie einer entsprechenden Einfriedung und das Aufstellen eines Containers.

Die geplante Außengastronomie soll in westlicher Ausrichtung vor dem Gebäudezugang der dort ansässigen Versammlungsstätte entstehen. Die vorgesehenen Abmessungen der Fläche betragen 10,70 m x 11,51 m. Zur baulichen Abgrenzung der Gastronomiefläche ist zudem eine Einfriedung in Richtung der Bahngleise vorgesehen.

Ergänzend hierzu soll unmittelbar angrenzend an das Bestandsgebäude ein Container für den Ausschank von Getränken in den Abmessungen 5,90 m x 2,44 m aufgestellt werden.

Die betroffene Versammlungsstätte war bereits Gegenstand der Drucksache Nr. XVII/4159 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASKM) am 05.09.2024.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verord-

nung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre.

In der vorprägenden näheren Umgebung ist die zugehörige Versammlungsstätte vorzufinden, sowie vorwiegend störende und nicht störende Gewerbebetriebe, ein Baumarkt, Anlagen für soziale Zwecke, Läden, ein Einzelhandelsgeschäft, ein Schnellimbiss, Läden, eine Autowaschanlage als auch vereinzelte Wohngebäude vorhanden.

Die beschriebenen Gebäudearten lassen sich keinem der Baugebiete nach §§ 2 ff BauNVO zuordnen, sondern sie sind verschiedenen Baugebieten zuzuordnen. Dies bedeutet, dass kein Fall des § 34 Abs. 2 BauGB vorliegt, sondern eine sog. „Gemengelage“ gegeben ist, bei der die Art der Nutzung nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist. Eine Gemengelage zeichnet sich dadurch aus, dass in der näheren Umgebung so unterschiedliche Nutzungsarten vorhanden sind, dass sie keinem der Baugebiete der §§ 2 ff. BauNVO zugeordnet werden können. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung danach, ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Da in der näheren Umgebung bereits eine Versammlungsstätte vorhanden ist und die Außengastronomie dieser dienen soll, fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst den in der Anlage dargestellten Straßenbereich der Eisenbahnstraße (siehe Anlage, Abbildung Nr. 2).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben bezüglich der Grundfläche, der Geschossigkeit sowie der Höhe in die nähere Umgebung einfügt.

Zudem muss sich das geplante Vorhaben hinsichtlich der tatsächlich überbauten Fläche und der Bauweise einfügen.

Das geplante Vorhaben liegt, wie nachstehend aufgeführt, hinsichtlich der Grundfläche, der Höhe und der Geschossigkeit im Rahmen der näheren Umgebung, sodass sich das Vorhaben bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung einfügt und somit genehmigungsfähig ist.

Das Vorhaben soll eine Grundfläche von insgesamt ca. 152,80 m² aufweisen. Damit unterschreitet die Dimensionierung des Vorhabens deutlich die in der näheren Umgebung vorzufindenden Grundflächen, welche bei bis zu ca. 1.369,00 m² vorzufinden sind (Flurstücke Nr. 2763/1, 2762/11 und 2762/10). Das Vorhaben wahrt somit den durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen und ist diesbezüglich als genehmigungsfähig einzustufen.

Auch hinsichtlich der Geschossigkeit fügen sich die ebenerdige Gastronomiefläche sowie der eingeschossige Container in das nähere Umgebung ein, welches durch eine Bebauung mit bis zu drei Geschossen geprägt ist (u. a. Flurstücke Nr. 2763/1, 2762/11 und 2762/10).

Da das Straßenbild der näheren Umgebung keine einheitliche Traufhöhe aufweist, ist für die bauplanungsrechtliche Beurteilung primär die Firsthöhe maßgeblich. Da die Außengastronomie nicht überdacht ausgeführt wird, ist in diesem Kontext lediglich

der Container zu betrachten. Dieser bleibt mit einer geplanten Höhe von 2,58 m signifikant sowohl unter der Höhe des Bestandsgebäudes (ca. 5,88 m) als auch unter den Firsthöhen der umliegenden Bebauung, die bis zu 17,30 m erreichen (vgl. Flurstücke Nr. 2763/1, 2762/11 und 2762/10). Folglich fügt sich das Vorhaben auch im Hinblick auf die Gebäudehöhen in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die nähere Umgebung ist durch eine Mischung aus offener und geschlossener Bauweise geprägt, wobei die Bestandsbauten teils freistehend und teils einseitig grenzständig ausgeführt sind. Der geplante Container ist in offener Bauweise konzipiert, sodass sich das Vorhaben auch in dieser Hinsicht einfügt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen der näheren Umgebung bestimmen sich mangels rechtskräftigen Bebauungsplans durch faktische Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen.

Die Bestandsgebäude im umliegenden Bereich weisen einen straßenseitigen Grenzabstand zwischen ca. 3,50 m und 34,00 m auf (vgl. u. a. die Bestandsbebauung auf den Flurstücken Nr. 2763/1, 2762/11 und 2762/10). Die maximale rückwärtige Bebauungstiefe in der näheren Umgebung beträgt, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, bis zu ca. 88,10 m (Flurstück Nr. 2726/11/10).

Für das gegenwärtige Vorhaben ist an der vorderen Grundstücksgrenze ein gemittelter Abstand von ca. 5,30 m bis zum Beginn der Außengastronomie vorgesehen. Die hintere Bebauungstiefe bis zum Abschluss des Containers beläuft sich auf ca. 22,74 m. Damit fügen sich die geplanten überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung ein.

Die Erschließung des Vorhabens ist über die Eisenbahnstraße gesichert.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die einschlägigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch die zuständige Fachbehörde festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht gegeben. Aufgrund der räumlichen Trennung des Vorhabengrundstücks von der weiteren Umgebung durch eine mehrspurige Bundesstraße sowie Bahntrassen ist das Grundstück von der angrenzenden Bebauung deutlich abgegrenzt. Eine Beeinträchtigung entfernter liegender Wohngebiete ist daher auszuschließen.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: 321/PS

Datum: 30.04.2026

Hinweis:

Große Drüsenameise (Tapinoma Magnum) in Frankenthal (Pfalz)

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 20	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Die Verwaltung berichtet:

Über die Große Drüsenameise (*Tapinoma magnum*) wird seit zwei bis drei Jahren intensiv berichtet.

Die Große Drüsenameise stammt ursprünglich aus dem Mittelmeerraum und hat sich von dort vor allem über den Transport von mediterranen Gehölzen (z.B. Oliven- und Feigenbäume) in die EU ausgebreitet. In Deutschland kommt sie gesichert seit 2009 vor.

Die Ameisenart breitet sich mittlerweile auch in der Pfalz aus. So sind sie in Neustadt, Landau, Bobenheim-Roxheim, Limburgerhof, Herxheim, Germersheim und Ludwigshafen zu finden. Ende März 2026 wurde sie auch erstmalig in Frankenthal, nämlich in Flomersheim, um die Isenachsporthalle festgestellt.

Die Nester werden unterirdisch angelegt, meist in bis zu 1 m Tiefe. Die Große Drüsenameise baut ein funktional verbundenes System aus Nestern und bilden Superkolonien.

Wie lässt sich die Große Drüsenameise erkennen?

Eine erste Einschätzung kann mittels folgender Kriterien erfolgen:

Aussehen

- *Tapinoma magnum* ist komplett schwarz gefärbt
- Die Arbeiterinnen haben unterschiedliche Größen

Im Vergleich: Heimische Arten weisen zumeist gleich große Arbeiterinnen auf.

Verhalten

- Sand- beziehungsweise Erdauswurf an Nesteingängen. Dies kann sich auch großflächig erstrecken, zum Beispiel entlang eines Gehweges.
- Bei Störung strömen zahlreiche Arbeiterinnen an die Erdoberfläche. In vielen Fällen tragen sie Larven und Puppen mit sich um diese in Sicherheit zu bringen.
- Breite, mehrspurige Ameisenstraßen

Im Vergleich: Die heimische Wegameise bildet nur einspurige Ameisenstraßen.

Brut

- Die Brut von *Tapinoma*-Kolonien ist nackt und man kann bei den Puppen bereits Gliedmaßen und Augen erkennen. Die Farbe der Eier und Puppen ist weiß-transparent.

Im Vergleich: Die Puppe von der heimischen Wegameise sind von einem Kokon umschlossen.

Geruch

- Die Ameisen verströmen, bei leichtem Andrücken, einen typisch ranzigen (ranzige Butter) oder chemischen Geruch nach Lösungsmitteln (Aceton, Putzmittel)

Im Vergleich: Heimische Arten sind dabei eher geruchsneutral.

Die Großen Drüsenameise ist vom Bundesamt für Naturschutz aktuell als „potentiell invasive Art“ - klassifiziert. Dies bedeutet, dass für *Tapinoma magnum* als gebietsfremde Art bisher begründete Annahmen hinsichtlich einer negativen Auswirkung bestehen, welche durch ihre artspezifischen Gegebenheiten:

- Heimische Arten direkt gefährdet
- Lebensräume so verändert, dass heimische Arten indirekt betroffen sind

Diese Einstufung bedeutet, dass somit nur Maßnahmen auf freiwilliger Ebene ergriffen werden können. Bei Befall auf Privatgrundstücke sind Eigentümer selbst zuständig. Öffentliche Flächen sind Sache der Stadt.

Die Ameisen unterhöhlen Gehwege, Terrassen und Pflastersteine, was zu instabilen Untergründen führt. Sie können sich in Elektroverteilerkästen, Kabelkanälen und Steckdosen einnisten, was zu Internet- und Stromausfällen führen kann. Sie können Dämmmaterialien an Häusern beschädigen.

In befallenen Gebieten können die Ameisen in Massen auftreten, was den Aufenthalt im Freien und im Garten stark beeinträchtigt. Sie können in Wohnräume, Küchen und Keller eindringen. Obwohl sie aggressiv auftreten und beißen können, besteht für Menschen keine direkte Gesundheitsgefahr.

Dies muss bei den jeweiligen Bekämpfungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Für die Bekämpfung ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Schnelles Handeln:**

Verdachtsfälle beziehungsweise bestätigte Vorkommen müssen unverzüglich der Stadt oder Gemeinde gemeldet werden.

- **Koordiniertes Vorgehen:**

Alle Beteiligten (unter anderem Stadt- beziehungsweise Gemeindevertreter, Grundstückseigentümer, Anwohner, Schädlingsbekämpfer) sollten eng zusammenarbeiten.

- **Ausmaß des Befalls feststellen**

- **Auswahl einer Bekämpfungsmethode:**

Neben dem Einsatz von chemischen Mitteln (Insektiziden) können auch thermische Verfahren mit Heißwasser/Heißschaum zum Einsatz kommen.

Die chemische Bekämpfung sollte Fachpersonal, in der Regel also einem Schädlingsbekämpfungsunternehmen, überlassen werden.

Daneben wird auch Kieselgur zur Bekämpfung eingesetzt.

Aufgrund der flächigen Ausbreitung ist es empfehlenswert, wenn sich anliegende Grundstückseigentümer zusammenschließen um eine zeitgleiche Bekämpfung zu ermöglichen. Dies erhöht die Chance auf eine erfolgreiche Verdrängung.

Für Menschen stellt die Ameise grundsätzlich keine direkte Gefahr dar. Da die Ameise jedoch Schäden an der Infrastruktur verursachen kann, ist eine Bekämpfung dennoch ratsam. Dabei übernimmt die Stadt Frankenthal entsprechende Maßnahmen auf öffentlichen Grund. Bei der Bekämpfung der Ameise auf privaten Grundstücken liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern.

Mit der Bekämpfung der Großen Drüsenameise in der Nähe der Isenachhalle wurde von der Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Schädlingsbekämpfer beauftragt. Die Anwohner im Umfeld dieser Maßnahme werden über das Auftreten der Großen Drüsenameise durch Wurfzettel informiert werden. Ihnen wird empfohlen werden, ebenfalls einen Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen.

Die Stadt Frankenthal wird beim Bereich Bürgerdienste, Ordnung und Umwelt eine Anlaufstelle einrichten, die die Entwicklung dokumentiert und das Auftreten kartiert, um bei den innerhalb der Stadtverwaltung betroffenen Bereichen gezielt übergreifender Maßnahmen anregen zu können. Die Stelle soll ebenfalls als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger dienen. Im städtischen Mängelmelder wird eine entsprechende Kategorie eingerichtet, über die Bürgerinnen und Bürger Sichtungen mitteilen können.

Beobachtung zur Bestimmung können auch online gemeldet werden, zum Beispiel über den NABU bzw. das zugehörige Meldeportal „naturgucker“. Dort können Fotos hochgeladen und Funde dokumentiert werden. Eine eindeutige Bestimmung von Tieren ist auch über einen fachkundigen Schädlingsbekämpfer möglich.

Umfassende Information zur Erkennung und Bestimmung der Art sowie Hinweise zur möglichen Bekämpfung werden auf der städtischen Internetseite zusammengestellt unter www.frankenthal.de/Tiere.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister



Aktenzeichen: SPD

Datum: 21.04.2026

Hinweis:

**Hitzeschutz auf dem Cosacchi-Platz
hier: Prüfantrag der SPD - Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 21	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Der noch zur Innenstadt gehörende Cosacchi-Platz ist einer der stark genutzten und belebten Plätze in Frankenthal. Er wird sehr gerne auf dem Weg zwischen der Innenstadt in den Süden Frankenthals genutzt. Gerne wird hier eine Unterbrechung eingelegt, um z. B. auf Musikschüler oder VHS-Besucher zu warten, um kleine Kinder fast gefahrlos frei laufen zu lassen, oder einfach um auf dem weiteren Weg zu pausieren.

In den vergangenen Sommern hat sich gezeigt, dass dieser schöne Platz besonders von großen Hitzeeinwirkungen betroffen ist. Es gibt hier keine schattenspendenden Bäume oder Überdachungen. Auch der reaktivierte Brunnen und die spärlich vorhandenen Sitzgelegenheiten liegen in der prallen Sonne. Beton und Asphalt heizen sich schnell auf und speichern die Wärme.

Das führt zu hoher Belastung für die Besucher des Platzes, insbesondere durch direkte Sonneneinstrahlung. Besonders für Kinder und ältere Menschen ist der Aufenthalt an solch heißen Tagen fast unerträglich.

Wir bitten zu prüfen:

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Platz so zu gestalten, dass die Aufenthaltsqualität verbessert und gesundheitliche Risiken durch Hitze reduziert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Aylin Höppner
Vorsitzende

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der aktuellen Strategie-, Planungs-, und Beteiligungsprozesse (Prozess Frankenthal 2035 / Projektteam 4 und weitere), insbesondere des in Vorbereitung befindlichen Hitzeaktionsplans, wird dem Thema Hitzeschutz seitens Herrn Oberbürgermeister und den Projektbeteiligten hohe Bedeutung zugestanden. Dabei sollen für die im Rahmen der umfangreichen Analysen identifizierten Hotspots, entsprechende Maßnahmen formuliert und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen (vgl. Drucksachen zu Sanierungs- und Modernisierungsjahrzehnt) umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Stephan-Cosacchi-Platz als bereits bekannter hitzebelasteter Standort entsprechend berücksichtigt. Dabei werden sowohl die bestehenden Defizite als auch potenzielle Maßnahmen zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation untersucht.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung klimatischer Einflussfaktoren im Zuge des fortschreitenden Klimawandels sowie der damit einhergehenden steigenden Hitzebelastung im urbanen Raum.

Insbesondere während Hitzeperioden können stark versiegelte Flächen zu erheblichen Belastungen führen, weshalb geeignete Maßnahmen wie Begrünung, Verschattung und die Reduzierung versiegelter Flächen eine zentrale Rolle spielen.

Ziel der planerischen Berücksichtigung ist es, wie in Ihrer Anfrage erwähnt, die Aufenthaltsqualität nachhaltig zu verbessern und gleichzeitig gesundheitliche Risiken für die sich dort aufhaltenden Personen zu minimieren.

Der Brunnen Cosacchi-Platz wird aktuell saniert und im Juni wieder in Betrieb gehen. Das wirkt sich auf das Mikroklima spürbar positiv aus.

Die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen erfordert jedoch eine sorgfältige fachliche Prüfung sowie die Abstimmung und Integration im Rahmen übergeordneter Konzepte.

Protokoll:

Frau Höppner erläutert den Antrag bzw. die Anfrage. Ergänzend zur Stellungnahme der Verwaltung verweist Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer auf den Bericht über die aktuellen Projekte des Klimabüros (siehe TOP 11).



Aktenzeichen: FWG

Datum: 22.04.2026

Hinweis:

**Ergänzung zum Beschlussvorschlag: Quartiersentwicklung Pilgerpfad, hier:
Strategische Neuausrichtung Städtebauförderung
hier: Antrag der FWG - Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 22	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input checked="" type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Abdruck an:						

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung,

mit der Drucksache XVIII/1411 schlägt die Verwaltung vor, die laufende Städtebauförderungsmaßnahme für das „Zentralquartier Pilgerpfad“ einzustellen und die Quartiersentwicklung strategisch neu auszurichten. Die dahinterstehende langfristige Zielsetzung, insbesondere die Verzahnung mit anstehenden Maßnahmen zur Bildungsinfrastruktur, ist aus unserer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll. Gleichzeitig entsteht jedoch eine Lücke zwischen dieser langfristigen Perspektive und den Erwartungen der Menschen vor Ort, die bereits heute konkrete Verbesserungen benötigen.

Deshalb beantragen wir, den nachfolgenden Auftrag an die Verwaltung als Punkt 4. des Beschlussvorschlags zu ergänzen

- Die Verwaltung wird beauftragt, noch vor der Sommerpause einen verbindlichen Zeitplan für kurzfristige Sofortmaßnahmen im Gebiet Pilgerpfad vorzulegen und darzustellen, welche konkreten Maßnahmen 2026/2027 umgesetzt werden sollen, mit welchen finanziellen Mitteln diese hinterlegt sind und welche personellen Kapazitäten hierfür vorgesehen sind.

Die strategische Neuausrichtung ist nachvollziehbar. Eine Entwicklung des Quartiers

Pilgerpfads erfordert eine abgestimmte Gesamtplanung. Gleichzeitig brauchen die Menschen im Quartier nicht nur eine langfristige Perspektive. Entscheidend ist, dass sich die Lebensqualität auch kurzfristig spürbar verbessert. Ein Ausstieg aus dem Förderprogramm ohne konkret hinterlegte Sofortmaßnahmen birgt die Gefahr eines „gefühlten Stillstands“.

Die Verwaltung erkennt diesen Bedarf auch selbst und benennt Maßnahmen wie Quartiersmanagement, Verfügungsfonds und erste Impulsprojekte ab 2026 sowie die Nutzung ergänzender Förderprogramme. Mit einem verbindlichen Zeit- und Umsetzungsplan kann dem Eindruck eines Stillstandes wirksam entgegengewirkt werden. Er bietet den Bürgern statt unkonkreter Hoffnungen eine konkrete Perspektive.

Für die FWG-Fraktion

Tanja Mester
Fraktionsvorsitzende

Sara Wagner
Ratsmitglied

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass es zeitnah der Umsetzung erster Impulsmaßnahmen sowie kontinuierlicher Folgemaßnahmen zur Attraktivierung des Gebietes als sichtbares Zeichen für die Bewohnerin und Bewohner des Gebietes bedarf.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Beschlusses verdeutlicht den Willen der städtischen Gremien, zur Umsetzung schnell sichtbarer Maßnahmen und ist ein Signal an die Einwohnerschaft, die Aufwertung des Quartiers unmittelbar beginnen und kontinuierlich fortführen zu wollen.

Dies wird von der Verwaltung begrüßt und die Aufnahme der Beschlussergänzung daher empfohlen.

Protokoll:

Siehe Protokollanmerkungen zu TOP 8, Drucksache XVIII/1411



Aktenzeichen: SPD

Datum: 21.04.2026

Hinweis:

**Anlage am Wormser Tor
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 23	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer,

Von der Grünfläche im Foltzring neben dem Wormser Tor wurde zu dicht und unansehnlich wachsendes Grün entfernt.

Wir fragen:

- Wie soll die Fläche neben dem durch besondere gärtnerische Pflege hervorgehobenen Wormser Tor gestaltet werden?
- Wird, wie vor Jahren noch vorhanden, wieder ein Judasbaum gepflanzt?

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Stelle, die besonders im Blickfeld ist. Insofern finden wir eine Vorab-Information des zuständigen Ausschusses über die vorgesehene Neugestaltung angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Aylin Höppner
Vorsitzende

Antwort der Verwaltung:

Für die Neugestaltung wurden verschiedene pflegeextensiven Stauden eingebracht. Diese Pflanzenauswahl wurde aus wirtschaftlichen Gründen getroffen, denn die Stauden wachsen mehrjährig und reduzieren den Arbeitsaufwand erheblich. Die Pflege beschränkt sich im Wesentlichen darauf, regelmäßig unerwünschte Wildkräuter zu entfernen und jedes Jahr im März alle Stauden auf eine einheitliche Höhe zurückzuschneiden.

Bezüglich der Baumpflanzung wurde bewusst kein Judasbaum vorgesehen, weil dieser sich über die Jahre zu groß mit einer ausgreifenden Krone entwickeln würde. Stattdessen soll ein Amberbaum (*Liquidambar styraciflua* 'Gumball') die Neupflanzung vervollständigen, der kompakt bleibt mit einer kugelförmigen Krone und einer attraktiven Herbstfärbung. Er fügt sich harmonisch in die neue Gestaltung ein und unterstützt die gewünschte klare und hochwertige Wirkung des Bereichs.

Die Neugestaltung trägt damit sowohl gestalterischen als auch pflegerischen Anforderungen Rechnung und soll das Wormser Tor als stadtbildprägendes Element stärker hervorheben.



Aktenzeichen: SPD

Datum: 21.04.2026

Hinweis:

**Fußgängerquerung Wilhelm-Hauff-Straße
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 24	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer,

Im vergangenen Jahr wurde unser Antrag, eine Fußgänger-Querung über die Wilhelm-Hauff-Straße zu prüfen, dahingehend beantwortet, dass demnächst von der Verwaltung bereits eine Befassung mit der Problematik bzw. eine bauliche Maßnahme vorgesehen sei.

Wir fragen:

- Welcher zeitliche Horizont war damit gemeint, bzw. wann wird eine Baumaßnahme definitiv in Angriff genommen?

Mit freundlichen Grüßen

Aylin Höppner
Vorsitzende

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat aufgrund der erstmaligen Anfrage/Antragstellung die Maßnahme geprüft und zur Umsetzung beauftragt.

Die Umsetzung erfolgt im Laufe des 2. Quartals 2026.



Aktenzeichen: SPD

Datum: 21.04.2026

Hinweis:

**Entfernung Grünpfeil
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 25	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer,

Es fiel auf, dass der Grünpfeil beim Abbiegen von der Heßheimer Straße Richtung Norden in den Westring nicht mehr vorhanden ist.

Wir fragen:

- Wann wurde der Pfeil entfernt, und aus welchen Gründen?

Begründung:

An anderen Stellen in der Stadt, z.B. Bahnhofstraße nach rechts in die Eisenbahnstraße, ist der Pfeil nach wie vor vorhanden. In der Heßheimer Straße scheint es u.a. für den Busverkehr erstrebenswert, den Durchfluss möglichst zu beschleunigen.

Mit freundlichen Grüßen

Aylin Höppner
Vorsitzende

Antwort der Verwaltung:

Die Entfernung des Grünpfeils wurde am 13.11.2025 angeordnet.

Gründe für die Entfernung des Grünpfeils waren Beschwerden von Radfahrern, welche an dieser Stelle ebenfalls auf der Fahrbahn halten. Der nebenliegende Radweg ist nicht benutzungspflichtig und aufgrund der Tempo-30-Zone dürfen die Radfahrer auf der Fahrbahn fahren.

Die Verkehrsteilnehmer, die nach rechts abbiegen wollten, sind an den Radfahrern vorbeigefahren. Durch den baulichen Fahrbahnteiler konnte der Sicherheitsabstand von 1,50 m zum Radfahrer nicht eingehalten werden. Auf Grundlage dieser Beschwerden wurde eine Anhörung bei der Polizei, beim Straßenbaulasträger und beim ADFC durchgeführt. Der ADFC stimmte der Entfernung des Grünpfeils zu. Die Polizei stimmte der Entfernung ebenfalls zu, wenn der Stadt Frankenthal (Pfalz) Berichte von Radfahrern vorlägen, die sich in gefährlichen Situationen befunden haben. Dies war vorliegend der Fall, weshalb der Grünpfeil entfernt wurde.



Aktenzeichen: SPD

Datum: 21.04.2026

Hinweis:

**Anlage der Fläche am Fahrradparkturm
hier: Anfrage der SPD - Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 26	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
					Enthaltungen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer,

Der Fahrradparkturm scheint allmählich in die Fertigstellungsphase zu kommen. Dabei ist festzustellen: Die gesamte Fläche um den Bau herum ist durchgehend befestigt. Es ist keine Aussparung bzw. Vorbereitung für eine Pflanzung zu erkennen.

Wir fragen:

- Wird es auf der Fläche eine Vegetation geben, und wenn ja, wie wird gepflanzt?

Begründung:

Die Möglichkeit, mit Vegetation das Klima zu verbessern, sollte an jeder Stelle genutzt werden, wo dies möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Aylin Höppner
Vorsitzende

Antwort der Verwaltung:

Die Flächen, auf der sich der Fahrradparkturm nun befindet, war zuvor mit Rasengittersteinen befestigt, die jedoch im Zuge der Baumaßnahmen zurückgebaut werden mussten, um die Fundamentplatte des Turms, den neuen Versickerungsschacht und die Leitungstrassen für den notwendigen Stromnetzanschluss und Internetanschluss des Fahrradparkturms sowie für weitere Leerrohre herstellen zu können. Die Fläche wurde im Anschluss mit einem Schotterunterbau sowie Kieswabenmatten mit Splittfüllung versehen, um auf der Fläche weiterhin die Niederschlagswasserversickerung zu ermöglichen und gleichzeitig eine für Fahrräder gut befahrbare Oberfläche zu schaffen. Diese Oberflächenbefestigung stellt eine Zwischenlösung bis zur vorgesehenen Aufpflasterung der Flächen im Rahmen der geplanten Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes dar, die in einem einheitlichen Stil erfolgen soll. Im Rahmen dieser dann anstehenden Umgestaltung der Flächen ist auch eine umfangreiche Begrünung in Hochbeeten vorgesehen, die sich über die gesamte Fläche des Bahnhofsumfeldes verteilen. Der Fahrradparkturm ermöglicht auf einer sehr geringen Grundfläche die Unterbringung einer großen Anzahl an Fahrrädern, wodurch auf der begrenzten Fläche zwischen Unterführung und Gleiszugang überhaupt erst der notwendige Flächengewinn zur Umsetzung der vorgesehenen Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen als Teil der Gesamtkonzeption zur Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes entsteht (ausreichend Platz für Begrünung, Übersichtlichkeit sowie klare Wegeführung und kein „Meer“ an Fahrrädern).

Im Bereich des Fahrradparkturms sind dabei – wie sich auch aus den bereits vorgestellten und im Internet abrufbaren Visualisierungen ergibt - folgende Hochbeete vorgesehen:

- Ein ca. 38 qm großes Hochbeet direkt vor dem Fahrradparkturm mit Akzentbepflanzung (jahreszeitliche Wechselflorbepflanzung ähnlich wie derzeit vor dem Café Ideal)
- Zwei jeweils 22 qm große, längliche Hochbeete mit insgesamt drei stadtklimaresistenten Bäumen und Unterpflanzung zwischen dem Bereich der Fahrradstellanlagen und dem direkten Gleiszugang
- Ein ca. 7 qm großes Hochbeet mit einem kleinen stadtklimaresistenten Baum samt Unterpflanzung hinter den Fahrradparkturm als Übergang von Sitzbank und Fahrradreparaturstation zu den vorgesehenen 7 XXL-Radboxen für Lastenfahrräder etc.
- Ein ca. 40 qm großes Hochbeet mit zwei stadtklimaresistenten Bäumen im Bereich zwischen dem Anwesen Eisenbahnstraße 1 und der Eisenbahnstraße

Die Gesamtfläche dieser genannten Hochbeete in direkter Umgebung des Fahrradparkturms beläuft sich somit auf ca. 129 qm.

Ebenso sind links und rechts neben dem Beginn der Unterführung Blumenpyramiden (wie bereits im vergangenen Jahr) vorgesehen. Diese werden zusammen mit weiteren Blumenpyramiden im Bahnhofsumfeld bereits in diesem Jahr wieder aufgestellt.

Die Planung zur Neugestaltung der Flächen um den Fahrradparkturm war bereits als Anlage zur Drucksache XVIII/0215 bezüglich des Baubeschlusses zum Fahrradparkturm beigefügt. Seither haben sich nur sehr geringfügige Anpassungen ergeben.

Auf die in der Anlage beigefügten Visualisierungen des Bereiches um den Fahrradparkturm wird verwiesen.

Baumpflanzungen und Hochbeete während der Interimsphase sind nicht vorgesehen, da diese nicht lange genug Bestand hätten und sich somit nicht lohnen würden.

Protokoll:

Ergänzend zur Stellungnahme der Verwaltung und der Visualisierung mit Bildern wurde eine Videoclip abgespielt, in dem die zukünftige Gestaltung der Anlage gegenüber der Visualisierung nur mit Bildern besser dargestellt wird.



Aktenzeichen: CDU

Datum: 22.04.2026

Hinweis:

**Neues Plakatierungssystem
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion**

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top 27	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
wir bitten Sie die folgende **Anfrage** auf die Tagesordnung der Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität** am 2026-04-30 mit aufzunehmen.

Anfrage

im Zuge der Installation des neuen Plakatierungssystems stellen wir folgende Anfragen:

1. Nach welchen Kriterien wurden die 120 Stellen ausgewählt?
2. Ist nun eine Plakatierung außerhalb dieser Systeme noch zulässig?
3. Wenn nein, wie erfolgt die Auswahl der genehmigten Plakate sowie die Kontrolle der Entfernung der Plakate nach dem genehmigten Zeitraum.
4. Ist die Verwendung kostenpflichtig?
5. Wie und anhand welcher Regularien wurde der Aufbau veranlasst?

Erläuterung

120 Stellen im gesamten Stadtgebiet sind nach unserer Schätzung für die Vielzahl der Veranstaltungen, die beworben werden, vermutlich zu wenig. Da beabsichtigt ist, dass nur noch das neue Plakatierungssysteme verwendet werden darf, sehen wir hier Konfliktpotential zwischen dem rechtzeitigen Entfernen der abgelaufenen Plakate und der Neubestückung der dann aktuell genehmigten Plakate.

Weiterhin wurden in den vergangenen Tagen bereits mehrere Fotos auf Social Media gepostet, die auf nicht ordnungsgemäße Aufstellung hingewiesen haben. Dies haben wir auch an manchen Stellen gesehen, so dass wir um Überprüfung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bezüglich Seitenabstände zur Fahrbahn, Mindestrestbreiten Geh- und Radwege etc. bitten. Ggfs. sind die schwarzen Rahmen auch teilweise mit einer reflektierenden rot-weißen Schraffur nachzurüsten.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank im Voraus
und mit freundlichen Grüßen
Für die CDU-Fraktion

(Martin Schuff)

Antwort der Verwaltung

1. Nach welchen Kriterien wurden die 120 Stellen ausgewählt?

Die Festlegung basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Auslastung und Buchung der Plakatierungsflächen. Diese Anzahl stellt aus unserer Sicht einen ausgewogenen und bedarfsgerechten Umfang dar. Zudem können die infrastrukturellen Voraussetzungen (Laternenmasten) in Abstimmung mit den Stadtwerken gewährleistet werden.

Zudem wurde die Festlegung auf das Wechselrahmensystem ausführlich beraten, abgestimmt und erörtert, u.a. im Rahmen der intensiven Vorberatungen zur Sondernutzungssatzung in den Workshops mit den Fraktionen -auch unter Beteiligung der CDU- und Beiräten im August und September 2025. Im Anschluss wurde in den städtischen Gremien (ASKM, Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit, Stadtrat) die Sondernutzungssatzung auch mit den Stimmen der CDUStadtratsfraktion einstimmig beschlossen.

2. Ist nun eine Plakatierung außerhalb dieser Systeme noch zulässig?

Entsprechend § 14 der seit 1. Januar 2026 gültigen Sondernutzungssatzung ist ab Installation des Wechselrahmensystems nur noch dieses zu verwenden. Künftig soll somit die Plakatierung ausschließlich innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmen erfolgen. Eine Plakatierung darüber hinaus ist nicht zulässig - außer Wahlwerbung (Wahlwerbesatzung).

Auszug aus der Satzung:

§ 14, 3) Plakatwerbung ist in den von der Stadtverwaltung vorgegebenen Wechselrahmen im Format A0 an den hierfür definierten Standorten nach Antragsstellung und Genehmigung zulässig, es sein denn, es findet § 14 Abs. 2 dieser Satzung Anwendung.

3. Wenn nein, wie erfolgt die Auswahl der genehmigten Plakate sowie die Kontrolle der Entfernung der Plakate nach dem genehmigten Zeitraum.

Die Auswahl erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Sind Veranstaltungen für den gleichen Zeitraum beantragt, wird entsprechend verfahren. Die bisherige Regelung der Plakatierungsdauer bleibt unverändert, so dass nach Ablauf des genehmigten Zeitraums die Plakate innerhalb von drei Tagen durch den Veranstalter bzw. deren beauftragten Dienstleister zu entfernen sind. Anschließend ist das jeweilige Platzhalterplakat wieder ordnungsgemäß anzubringen

Kontrollen werden stichprobenartig wie in der Vergangenheit auch beim normalen Plakatieren durch den im Zuständigkeitsbereich von Herrn Bürgermeister Knöppel

liegenden Bereich 32 „Ordnung und Umwelt“, hier: Straßenverkehrsbehörde als genehmigende Abteilung durchgeführt und bei grobem Nichteinhalten sanktioniert.

4. Ist die Verwendung kostenpflichtig?

Die gewerbliche Verwendung ist grundsätzlich kostenpflichtig und richtet sich nach Nr. 10 der Anlage 4 (Gebührentabelle) der Sondernutzungssatzung. Das Verfahren ist gleich der vorherigen Plakatierung. Wie bisher auch können Vereine bis zu 30 Standorte kostenfrei nutzen. Damit können parallel bis zu drei Veranstaltungen beworben werden.

Ein Entfall der Gebühren ist durch § 8 (7) der aktuellen Sondernutzungssatzung möglich:

(7) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Sondernutzungen

- a) einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu Gute kommen,*
- b) zum Zwecke der politischen Willensbildung,*
- c) der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen,*
- d) überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,*
- e) der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen oder*
- f) durch städtische Veranstaltungen/Aktionen der internen Bereiche entstehen.*

5. Wie und anhand welcher Regularien wurde der Aufbau veranlasst?

Die Standorte sowie die Anbringung der Plakatträger entsprechen den geltenden rechtlichen Vorgaben. Insbesondere werden die erforderlichen Mindestbreiten für Geh- und Radwege eingehalten. Die Auswahl der Standorte erfolgte auf Basis von Erfahrungswerten in Abstimmung mit den Stadtwerken sowie unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Genehmigungen. Hinsichtlich der Abstände wurde sich an den HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) orientiert, die innerorts 0,5 m Abstand zum Fahrbahnrand und in Ausnahmefällen 0,3 m vorsehen. Bei ausgiebigen Befahrungen der Wirtschaftsförderung gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde wurden die Standorte auf Realisierbarkeit geprüft. Die bodennahe Anbringung wurde gewählt, um die Inhalte für alle Personengruppen gut sichtbar darzustellen, das Wechseln der Plakate zu vereinfachen und die Windlast auf die Masten zu reduzieren.

Um die Sichtbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten, kann die Anbringung zusätzlicher reflektierender Streifen an den Rahmen selbstverständlich in Erwägung gezogen und bei Bedarf umgesetzt werden. Notwendig ist dieses nicht, da die Plakaträher an Laternen angebracht sind, daher bei Dunkelheit sichtbar sein sollten und ebenfalls den Abstand einhalten.



XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029

Aktenzeichen:

Datum:

Hinweis:

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Beratungsergebnis:

Gremium ASKM	Sitzung am 30.04.2026	Top	Öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen: <input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit: <input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen: <input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Abdruck an:					

Protokoll:

Oberbürgermeister Dr. Meyer gibt folgende Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung bekannt:

TOP 28 Bericht

Kenntnisnahme